

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Juni 1963	Nr. 14
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
18. 6. 63	Polizeiverordnung über das Leichenwesen	91
19. 6. 63	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für das Land Hessen	94
18. 6. 63	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	96

Polizeiverordnung über das Leichenwesen

Vom 18. Juni 1963

Auf Grund der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird für das Gebiet der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden verordnet:

§ 1

Leichenbesorgung

(1) Personen, die aus beruflichen Gründen mit einer Leiche unmittelbar in Berührung kommen, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit waschbare Oberkleider oder Schürzen anlegen. Sie haben ihre Hände unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit mit einer desinfizierenden Flüssigkeit zu reinigen. Zur Desinfektion sollen nur Mittel verwendet werden, die vom Bundesgesundheitsamt geprüft und in einer von diesem veröffentlichten Liste aufgenommen sind.

(2) Hat der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach den Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes anzeigepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so sind Hände, Oberkleider und Schürzen vor Verlassen des Raumes, in dem sich die Leiche befindet, zu desinfizieren. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Personen, die die Leichenbesorgung beruflich ausüben, dürfen nicht im Nahrungsmittel-, Gaststätten- oder Friseurgewerbe oder als Hebamme tätig sein.

§ 2

Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr

(1) Hat der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz anzeigepflichtigen Krank-

heit gelitten oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so sind folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

1. Die Leiche darf nicht gewaschen und umgekleidet werden. Soll die Leiche mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften gewaschen werden, so darf dies nur mit Erlaubnis des Gesundheitsamtes geschehen. Die Leiche ist mit einer desinfizierenden Flüssigkeit zu waschen. § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Zur Einsargung ist die Leiche durch einen Desinfektor in Tücher, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, einzuschlagen oder damit zu bedecken. § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
3. Die Leiche ist unverzüglich in einen festen, gut abgedichteten Sarg einzusargen, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Torfmull oder aus anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.
4. Der Sarg ist sofort zu verschließen. Er darf nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt wieder geöffnet werden.
5. Die Leiche ist unverzüglich nach der Einsargung in eine öffentliche Leichenhalle zu bringen. Ist eine solche nicht vorhanden, so muß der Sarg in einem abgesonderten Raum, der nicht zur gleichen Zeit als Wohn-, Schlaf-, Arbeits- oder Wirtschaftsraum benutzt wird, untergebracht werden.
6. Personen, die mit der Leiche in unmittelbare Berührung gekommen sind, haben sich einer Desinfektion zu unterziehen. § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3

Beschaffenheit der Särge

(1) Für die Beförderung der Leichen zum Bestattungsplatz oder in eine öffentliche Leichenhalle ist ein fester, gut abgedichteter Sarg zu benutzen.

(2) Bei der Überführung der Leiche von einer Gemeinde nach einer anderen ist ein widerstandsfähiger, luftdicht verschlossener Metallbehälter zu benutzen, der in einen Holzsarg fest eingesetzt ist. Der Gemeindevorstand kann die Beförderung in einem festen, gut abgedichteten Holzsarg gestatten. In diesem Fall ist der Boden des Sarges mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen zu bedecken.

(3) Für die polizeiliche Bergung von Leichen ist ein Transportsarg zu benutzen, der nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren ist.

§ 4

Bestattungsfristen

(1) Leichen sind frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu bestatten. Dies gilt auch für die Bestattung totgeborener Kinder, die nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind. In Gemeinden, in denen an Sonnabenden, an Sonn- und Feiertagen eine Bestattung nicht durchgeführt wird, bleiben diese Tage bei der Berechnung der Höchstfrist außer Ansatz.

(2) Der Gemeindevorstand kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt eine vorzeitige Bestattung anordnen, wenn

1. der Verstorbene an einer nach den Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes anzeigepflichtigen Krankheit litt oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht,
2. der Todesfall in dem Verbreitungsgebiet einer in epidemischer Form auftretenden Krankheit im Sinne der Nr. 1 eingetreten ist,
3. die Verwesung der Leiche soweit fortgeschritten ist, daß die Bestattung mit Rücksicht auf gesundheitliche Erfordernisse nicht länger hinausgeschoben werden kann.

Der Gemeindevorstand kann ferner eine vorzeitige Bestattung zulassen, wenn die Verwesung der Leiche soweit fortgeschritten ist, daß ein Scheintod nicht mehr in Betracht kommen kann und dies von einem Arzt schriftlich bestätigt worden ist.

(3) Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen von der Höchstfrist nach Abs. 1 zulassen, wenn

1. die schriftliche Erklärung eines Arztes vorgelegt wird, daß keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine spätere Bestattung bestehen

oder

2. die Leiche zu wissenschaftlichen Zwecken in medizinische Institute gebracht werden soll.

(4) Kann die Höchstfrist nach Abs. 1 aus Gründen der Leichenüberführung nicht gewahrt werden, so ist die Leiche am Bestimmungsort unverzüglich zu bestatten. Entsprechendes gilt, wenn eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Bestattungserlaubnis erst nach Ablauf dieser Frist erteilt worden ist.

§ 5

Benutzung von Leichenhallen

(1) Steht eine öffentliche Leichenhalle zur Verfügung, so ist die Leiche spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung des Leichenschaucheins in die Leichenhalle zu bringen. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Friedhöfen, in Krematorien, Krankenhäusern und Bestattungsunternehmen.

(2) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag eines Angehörigen Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß gegen den Verbleib der Leiche im Sterbehause keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und die Leiche in einem Raum untergebracht wird, der nicht zur gleichen Zeit als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum benutzt wird.

§ 6

Bestattungsfeierlichkeiten

(1) Leichen dürfen nicht öffentlich ausgestellt werden; der Sarg darf aus Anlaß der Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden.

(2) Der Regierungspräsident kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes Ausnahmen von Abs. 1 gestatten.

§ 7

Überführung

(1) Leichen, die nicht im Gemeindegebiet des Sterbeortes bestattet werden, dürfen nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes des Sterbeortes an den Bestimmungsort überführt werden.

(2) Einer Erlaubnis nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn die Leiche

1. auf einen Friedhof einer benachbarten Gemeinde,
2. auf den nächstgelegenen kirchlichen Friedhof der Religions- oder Konfessionsangehörigen des Verstorbenen innerhalb eines Landkreises,

3. aus einem Krankenhaus auf einen Friedhof der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen innerhalb eines Landkreises,
4. aus einem Krankenhaus zu wissenschaftlichen Zwecken in medizinische Institute gebracht wird
oder
5. auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vom Sterbeort entfernt wird.

§ 8

Überführungserlaubnis

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Überführung einer Leiche sind beizufügen:

1. die gemeindliche oder erforderlichenfalls die staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Bestattungserlaubnis,
2. die Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Todesfalles,
3. die schriftliche Erklärung eines Arztes, daß der Beförderung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen,
4. die schriftliche Erklärung des Bestattungsunternehmers, daß die Leiche den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend eingesargt (§ 3) und mit einem zur Leichenbeförderung bestimmten Fahrzeug (§ 10) befördert wird.

(2) Hat der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach den Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes anzeigepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so ist die ärztliche Erklärung nach Abs. 1 Nr. 3 von dem Gesundheitsamt auszustellen.

(3) Der Gemeindevorstand hat eine Abschrift der Überführungserlaubnis unverzüglich dem Gemeindevorstand am Bestimmungsort zu übersenden.

§ 9

Transportbegleiter

(1) Die Leiche ist bei einer erlaubnispflichtigen Überführung von einer zuverlässigen Person zu begleiten.

(2) Die Begleitperson hat dafür zu sorgen, daß

1. die Überführungserlaubnis mitgeführt wird,
2. der Sarg während der Überführung verschlossen bleibt,
3. die Überführung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort durchgeführt wird,

4. der Sarg nicht ohne triftigen Grund von dem Fahrzeug, auf dem er befördert wird, herabgenommen wird,
5. das Fahrzeug bei einem unvermeidlichen Aufenthalt unverzüglich auf einem abgesonderten Platz abgestellt wird,
6. der Sarg am Bestimmungsort unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder in eine Leichenhalle gebracht wird.

§ 10

Beförderung mit Kraftfahrzeugen

(1) Zur Leichenbeförderung sind nur solche Kraftfahrzeuge zu benutzen, die hierfür eingerichtet sind und nur zu diesem Zweck verwendet werden. Auf die Entfernung der Leiche eines tödlich Verunglückten vom Unfallort findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstands des Sterbeorts. Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn das Kraftfahrzeug ständig oder gelegentlich zur Beförderung von Personen, Lebensmitteln oder Tieren dient.

§ 11

Umbettung

(1) Leichen dürfen nur zum Zwecke der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.

(2) Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstands am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Der Gemeindevorstand kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nähere Bestimmungen darüber treffen, wie die Umbettung durchzuführen ist.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juni 1963

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gebühren
der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung)
für das Land Hessen

Vom 19. Juni 1963

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 3. November 1956 (GVBl. S. 149) wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für das Land Hessen vom 2. November 1962 (GVBl. I S. 503) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Tarifgruppen

Für die Berechnung der Kehrgebühren werden drei Tarifgruppen zugrunde gelegt, denen die Landkreise, Gemeinden und Ortsteile wie folgt angehören:

Gruppe I

Regierungsbezirk Darmstadt

Die Stadt Darmstadt

außer

Arheilgen,
Eberstadt,
Heimstättensiedlung,
Siedlung am Sand,
Waldkolonie.

Die Stadt Gießen

außer

Klein-Linden,
Wieseck.

Die Stadt Offenbach am Main

außer

Bieber,
Bürgel,
Rumpenheim,
Siedlung Waldheim,
Tempelsee (Sdlg.).

Regierungsbezirk Kassel

Die Stadt Kassel

außer

Brasselsberg,
Eichwaldsiedlung,
Forstfeldsiedlung,
Harleshausen,
Hasenhecke,
Niederzwehren,
Nordshausen,
Oberzwehren,
Waldau,
Wolfsanger.

Regierungsbezirk Wiesbaden

Die Stadt Wiesbaden

außer

Amöneburg,
Bierstadt,
Dotzheim,
Erbenheim,
Frauenstein,
Heßloch,
Igstadt,
Kastel,
Kloppenheim,
Kostheim,
Rambach,
Schierstein,
Sonnenberg.

Gruppe II

Regierungsbezirk Darmstadt

Folgende Kreise:

Groß-Gerau,
Offenbach.

Die Gemeinden:

Alsfeld, Stadt,
Babenhausen, Stadt,
Bensheim, Stadt,
Biblis,
Büdingen, Stadt,
Bürstadt,
Butzbach, Stadt.

In der Stadt Darmstadt die Vororte
und Ortsteile:

Arheilgen,
Eberstadt,
Heimstättensiedlung,
Siedlung am Sand,
Waldkolonie.

Die Gemeinden:

Dieburg, Stadt,
Eppertshausen,
Erbach, Stadt, Krs. Erbach,
Erzhausen,
Friedberg, Stadt.

In der Stadt Gießen die Vororte:

Klein-Linden,
Wieseck.

Die Gemeinden:

Griesheim,
Großen-Linden, Stadt,
Groß-Umstadt, Stadt,
Groß-Zimmern,
Grünberg, Stadt,
Heppenheim a. d. Bergstr., Stadt,
Heuchelheim, Krs. Gießen,
Hofheim, Krs. Bergstraße,
Jugenheim a. d. Bergstraße,
Lampertheim, Stadt,
Lauterbach, Stadt,
Lich, Stadt,
Lollar,

Lorsch,
Michelstadt,
Münster, Krs. Dieburg,
Nauheim, Bad, Stadt,
Nidda, Stadt,
Nieder-Ramstadt,
Nieder-Roden,
Ober-Ramstadt, Stadt,
Ober-Roden.

In der Stadt Offenbach am Main
die Vororte und Ortsteile:

Bieber,
Bürgel,
Rumpenheim,
Siedlung Waldheim,
Tempelsee (Sdlg.).

Die Gemeinden:

Pfungstadt, Stadt,
Roßdorf, Krs. Darmstadt,
Seeheim,
Urberach,
Viernheim, Stadt,
Wilbel, Bad, Stadt,
Watzenborn-Steinberg,
Weiterstadt.

Regierungsbezirk Kassel

Die Gemeinden:

Allendorf, Krs. Marburg,
Arolsen, Stadt,
Eschwege, Stadt,
Fulda, Stadt,
Fritzlar, Stadt,
Hersfeld, Bad, Stadt,
Homberg, Bez. Kassel, Stadt.

In der Stadt Kassel die Vororte
und Ortsteile:

Brasselsberg,
Eichwaldsiedlung,
Forstfeldsiedlung,
Harleshausen,
Hasenhecke,
Niederzwehren,
Nordshausen,
Oberzwehren,
Waldau,
Wolfsanger.

Die Gemeinden:

Korbach, Stadt,
Marburg a. d. Lahn, Stadt,
Sooden-Allendorf, Bad, Stadt,
Wildungen, Bad, Stadt.

Regierungsbezirk Wiesbaden

Folgende Kreise:

Dillkreis,
Landkreis Hanau,
Landkreis Limburg,
Main-Taunus-Kreis,
Obertaunuskreis,
Rheingaukreis,
Landkreis Wetzlar.

Die Gemeinden:

Biedenkopf, Stadt,
Gelnhausen, Stadt,
Hanau am Main, Stadt,
Idstein, Stadt,
Orb, Bad, Stadt,
Schlüchtern, Stadt,
Weilburg, Stadt.

In der Stadt Wiesbaden die Vororte:

Amöneburg,
Bierstadt,
Dotzheim,
Erbenheim,
Frauenstein,
Heßloch,
Igstadt,
Kastel,
Kloppenheim,
Kostheim,
Rambach,
Schierstein,
Sonnenberg.

Gruppe III

Die bei den Gruppen I und II nicht
aufgeführten Landkreise, Gemeinden und
Ortsteile."

2. In § 20 Abs. 1 werden die Worte
"und mit Ablauf des 31. Dezember 1963
außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963
in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juni 1963

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Osswald

**Anordnung
des Direktors des Landespersonalamts
über die Festsetzung vom Amtsbezeichnungen**

Vom 18. Juni 1963

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S.173) setze ich die Amtsbezeichnungen

„Direktor eines Krankenhauses, einer Klinik oder einer selbständigen Fachabteilung eines Krankenhauses“

und

„Direktor eines Krankenhauses, einer Klinik oder einer selbständigen Fachabteilung eines Krankenhauses von besonderer Bedeutung“

fest.

Wiesbaden, den 18. Juni 1963

Der Direktor des Landespersonalamts

Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 14 kostet 40 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H., Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.